

**Satzung
der
Wilhelm-Wundt-Gesellschaft
in der
am 18. Mai 2012 geänderten Fassung**

§ 1 Name

Die „Wilhelm-Wundt-Gesellschaft e.V.“ ist eine Vereinigung für psychologische Grundlagenforschung. Sie ist ein rechtsfähiger Verein.

§ 2 Ziele

- (1) Die Gesellschaft pflegt die wissenschaftliche Erforschung des menschlichen Erlebens und Verhaltens, seiner Bedingungen und Konsequenzen.
- (2) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, insbesondere durch
 1. Veranstaltung forschungsorientierter Colloquien und Arbeitstreffen,
 2. Durchführung eigener Forschungsprojekte,
 3. Herausgabe einer wissenschaftlichen Schriftenreihe,
 4. Austausch von Forschungsmaterialien - wie Projektplänen, Datensätzen, Berichten und ähnlichem - zwischen den Mitgliedern,
 5. wechselseitige Konsultation und Koordination der Mitglieder bei der Vorbereitung und Durchführung von Forschungsprojekten
 6. Entwicklung und Unterstützung von Initiativen zur Institutionalisierung psychologischer Grundlagenforschung,
 7. Förderung und Unterstützung der Forschungstätigkeit des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 8. Zusammenarbeit mit der Deutschen Gesellschaft für Psychologie sowie mit anderen Forschungseinrichtungen und Gesellschaften ähnlicher Zielsetzung.
- (3) Die Entwicklung verhaltens- und sozialwissenschaftlicher Technologien sowie Fragen der beruflichen Praxis von Psychologen gehören nicht zum Aufgabenbereich der Gesellschaft.

§ 3 Sitz

Sitz der Gesellschaft ist Heidelberg.

§ 4 Ordentliche und entpflichtete Mitglieder

- (1) Auf Antrag kann ein Mitglied zeitlich befristet oder auf Dauer entpflichtet werden. Über die Annahme des Antrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Entpflichtete Mitglieder werden weiterhin zu allen Veranstaltungen der Gesellschaft eingeladen und behalten insbesondere das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Darüber hinaus erlöschen (bzw. ruhen bei zeitlicher Entpflichtung) sämtliche Rechte und Pflichten, insbesondere
 1. Das aktive und passive Wahlrecht,

2. das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und
 3. die Verpflichtung zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und – im Falle der Entpflichtung auf Dauer - zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages.
- (2) Die Zahl der ordentlichen sowie zeitlich befristet entpflichteten Mitglieder ist insgesamt auf höchstens dreißig begrenzt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) In die Gesellschaft kann nur aufgenommen werden, wer durch Publikationen aus dem Bereich psychologischer Grundlagenforschung nachweisen kann, dass er in diesem Gebiet qualifiziert und aktiv tätig ist.
- (2) Es kann nur aufgenommen werden, wer von mindestens fünf Mitgliedern zur Aufnahme vorgeschlagen wird. Dem Vorschlag sind eine kurze Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs des Kandidaten, eine Liste seiner Veröffentlichungen, Kopien unveröffentlichter Manuskripte und eine Stellungnahme zur fachlichen Qualifikation beizufügen.
- (3) Ein Aufnahmevorschlag ist dem Vorstand zuzuleiten, der ihn der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt.
- (4) Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes ist vollzogen, wenn
 1. bei einer Mitgliederversammlung mindestens 75% der Anwesenden der Aufnahme eines Kandidaten zustimmen, wenn
 2. durch die Aufnahme die Höchstzahl der Mitglieder nach § 4 nicht überschritten wird, und wenn
 3. der Kandidat gegenüber dem Vorsitzenden erklärt hat, dass er die Mitgliedschaft annimmt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist bei ihrer Entscheidung nach Absatz 4 Ziffer 1 frei und an keine Vorschriften und Regelungen gebunden. Der Widerspruch gegen die Aufnahme eines Kandidaten bedarf keiner Begründung.
- (6) Alle neuen Mitglieder werden als ordentliche Mitglieder in die Gesellschaft aufgenommen. Die Annahme der Mitgliedschaft gilt zugleich als Beitrittserklärung im vereinsrechtlichen Sinn.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann erlöschen oder durch Austritt oder Ausschluss beendet werden.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt
 1. durch Tod des Mitgliedes,
 2. bei ordentlichen Mitgliedern durch Abwesenheit ohne triftigen Grund bei allen Mitgliederversammlungen in drei aufeinanderfolgenden Jahren oder
 3. durch Nichtentrichtung des festgesetzten Beitrages während drei aufeinanderfolgender Jahre.

- (3) Nimmt ein ordentliches Mitglied an einer Mitgliederversammlung nicht teil, so entscheidet die Mitgliederversammlung über die Anerkennung der dafür geltend gemachten Gründe.
- (4) Das Erlöschen der Mitgliedschaft nach Absatz 2 Ziffer 3 setzt voraus, dass das betroffene Mitglied vom Vorstand unter Hinweis auf diese Regelung zur Zahlung aufgefordert wird und der Aufforderung binnen drei Monaten nicht nachkommt.
- (5) Der Austritt kann jederzeit gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bei ordentlichen Mitgliedern ist in diesem Fall der Beitrag für das jeweils laufende Jahr noch zu zahlen.
- (6) Der Ausschluss kann von fünf Mitgliedern oder vom Vorstand beantragt werden, wenn ein Mitglied nicht mehr im Bereich psychologischer Grundlagenforschung aktiv tätig ist oder durch sein Verhalten den Zielen der Gesellschaft zuwiderhandelt. Ein Ausschlussantrag ist mit Begründung dem Vorsitzenden zuzuleiten, der eine Stellungnahme des Betroffenen einholt. Antrag, Begründung und Stellungnahme sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beschluss muss eine Angabe darüber enthalten, für welchen Zeitraum die festgesetzte Beitragshöhe gelten soll.
- (2) Der Beitrag ist jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres fällig und muss binnen sechs Monaten an den Vorsitzenden abgeführt werden.

§ 8 Organe und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Organe der Gesellschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Verfolgung der in § 2 angegebenen Ziele der Gesellschaft. Sie erledigt weiterhin alle Aufgaben, die ihr durch diese Satzung zugewiesen werden.
- (3) Der Vorstand verwaltet einvernehmlich die Angelegenheiten der Gesellschaft, sofern sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen werden. Er führt in allen Angelegenheiten die laufenden Geschäfte.
- (4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten gemeinsam die Gesellschaft als Vorstand nach § 26 BGB außergerichtlich und gerichtlich.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden der Gesellschaft.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden in zwei getrennten Wahlgängen in freier, gleicher und geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung gewählt. Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Zunächst ist die Wahl des Vorsitzenden und anschließend die seines Stellvertreters durchzuführen. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied der Gesellschaft. Zum Vorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorsitzenden ist gewählt, wer im entsprechenden Wahlgang die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Dazu muss der Vorstand etwa zwei Jahre nach Amtsantritt, spätestens jedoch innerhalb von

dreißig Monaten nach Amtsantritt, eine Mitgliederversammlung einberufen, deren Tagesordnung die Wahl eines neuen Vorstandes vorsieht.

- (4) Vorstandssitzungen sind nur bei Anwesenheit beider Vorstandsmitglieder möglich. Beschlüsse des Vorstandes können nur einvernehmlich zustande kommen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel einmal jährlich vom Vorstand einberufen, und zwar nach Möglichkeit im örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einem wissenschaftlichen Colloquium oder Arbeitstreffen der Gesellschaft. Der Termin einer Mitgliederversammlung soll nicht in der vorlesungsfreien Zeit liegen. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung jedoch jederzeit innerhalb von drei Monaten einberufen, wenn mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich. Einladungsschreiben mit einem Tagesordnungsvorschlag müssen spätestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zum Versand gebracht werden.
- (3) Alle ordentlichen Mitglieder sind zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen verpflichtet. Die Folgen regelmäßiger Abwesenheit regelt § 6 Absatz 2 Ziffer 3.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
- (5) Ein Beschluss ist gefasst, wenn die Zahl der Zustimmungen größer ist als die Zahl der Ablehnungen (einfache Mehrheit). Davon abweichende Mehrheiten sind nur bei den Angelegenheiten erforderlich, für die diese Satzung oder übergeordnete Rechtsbestimmungen solches fordern.
- (6) Stimmberechtigt sind bei einer Mitgliederversammlung alle ordentlichen Mitglieder. Schriftliche Stimmabgabe oder Stimmübertragung abwesender Mitglieder ist ausgeschlossen.
- (7) Über die auf Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist und allen Mitgliedern zugestellt wird.

§ 11 Finanzielle Organisation

- (1) Das Vermögen der Gesellschaft und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zielen der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt etwa alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer, die die Richtigkeit des vom Vorstand vorzulegenden Kassenberichtes überprüfen.

§ 12 Satzungsänderungen

Abweichend von § 10 Absatz 5 können Satzungsänderungen von einer Mitgliederversammlung nur mit mindestens 80 % der Stimmen aller ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft beschlossen werden.

§ 13 Auflösung

- (1) Abweichend von § 10 Absatz 5 kann die Auflösung der Gesellschaft von einer Mitgliederversammlung nur mit mindestens 80 % der Stimmen aller ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung oder der Änderung des gemeinnützigen Zweckes der Gesellschaft ist das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. zu übertragen. Vor Ausführung der Übertragung ist das zuständige Finanzamt zu informieren.

§ 14 Übergangsvorschriften

Alle Personen, die beim In-Kraft-Treten dieser Fassung der Satzung bereits Mitglied sind, sind ordentliche Mitglieder und haben die Pflicht zur aktiven Mitarbeit in der Gesellschaft.